

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dienstpostamt: Riesaer Tageblatt Riesa.
Strasse Nr. 22.

Amtsblatt

Buchdruckerei: Leipzig 21200.
Strasse Riesa Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 179.

Sonnabend, 3. August 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Käfers. Postkartenbriefe werden 3 Pfennig, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bewilligung ist nicht erforderlich. Preis für die 48 um breite Grundschiffseite (7 Seiten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitwandernder und tabellarischer Text entweder höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgesellschaft 20 Pf. Beste Tatsche. Bewilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Sichtungs- und Urteilungsgesellschaft: Riesa. Übergehendiges Unterhaltungsbüro "Gräfin am der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Postanstalten oder der Verförderungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Unterschied auf Lieferung oder Absicherung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Motorradbus und Verlog: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Reaktionen: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittfeld, Riesa.

Fleischversorgung betreffend.

Aufgabe Anordnung der Landesfleischstelle werden bis auf weiteres 120 Gramm Fleisch, Wurst und dergl. für die Erwachsenen und die Kinder über 8 Jahre, 60 Gramm für die Kinder bis zu 8 Jahren und für Tischgäste bei den Fleischern sichergestellt und können, soweit die Vorräte reichen, abgefordert werden.

Die einzelnen Fleischmarkenabschüttungen der Militärurlauberlebensmittelkarte sind mit 20 Gramm zu beliefern.

Am Ubrigen können auf die einzelnen Abschüttungen mit den Buchstaben W, X und Z der für die Zeit vom 3. August bis 1. September 1918 gültigen Reichsfleischkarte bezogen werden:

— bis zu 20 Gramm Fleisch mit Knochen
oder 16 Gramm Rindsfleisch
oder 20 Gramm Blutwurst, Leberwurst, Brühwurst oder Mettwurst
oder 40 Gramm Fleißbrotfleisch, Wildpfeif, Biegenfleisch oder Fleischkonsernen (mit der Dose gewogen).

Hähne sind stets mit 400 Gramm, junge Hähne bis zu 1/2 Jahre mit 200 Gramm angesehen.

Die einzelnen Wochenabschüttungen haben nur für die aufgedruckten Seiten Gültigkeit. Der Aufdruck auf der Rückseite der oben erwähnten Reichsfleischkarte verliert hierdurch seine Gültigkeit.

Die für die Woche vom 19. bis 25. August 1918 gültigen Marken mit dem Buchstaben Y dürfen mit Fleisch oder Fleischwaren, die dem Markenzwange unterliegen, nicht beliebt werden. Wegen der Ausnahmen wird auf die in den Amtsblättern abgedruckte Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1918 „Fleischlose Wochen“ Absatz 2 verwiesen.

Als Entlastung für die ausfallende Fleischlieferung werden 2 1/2 Pfund Kartoffeln ausgegeben. Die Ausgabe der Kartoffeln erfolgt durch die in den einzelnen Gemeinden errichteten Kartoffelverkaufsstellen. Die Kartoffeln dürfen nur gegen Abgabe der sechs mit dem Buchstaben Y bedruckten Fleischkarten verabreicht werden.

Sämtliche Ausgabestellen haben die Fleischkartenabschüttungen sorgfältig zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und spätestens bis 30. August 1918 an den Kommunalverband einzubinden.

Großenhain, am 1. August 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

891 a V.

Bei dem Anfang dieses Monats stattgefundenen großen Niederschlägen und dem dadurch eingetretenden Hochwasser ist wahrgenommen worden, daß Besitzer von Staunwerken die Schüsse nicht rechtzeitig gesetzt haben, jedoch das Wasser am Abfluß behindert war und die anliegenden Grundstücke mehr überflutet hat, als dies bei rechtzeitiger Geltung der Wehren geliefert wäre.

Die Staunwerksbesitzer werden unter Hinweis auf § 48 des Wassergergesetzes vom 12. März 1908 veranlaßt, künftig — insbesondere auch unter Berücksichtigung der Hochwassermeldungen — bei großen Niederschlägen und darnach zu erwartendem Zustand großer Wassermengen Schleusen, Freilichungen, Grundabläufe und ähnliche Vorrichtungen rechtzeitig aufzuleben oder zu zulassen, ferner Hindernisse des Wassers, die sich infolge der Stauanlage bilden, insbesondere angekommene Hölzer und sonstige treibende Gegenstände zu beseitigen und für ordnungsgemäße Abführung des Wassers zu sorgen.

Desgleichen werden auch die Besitzer von Teichen angewiesen, bei einem durch außergewöhnliche Niederschläge eintretenden bedenklichen Steigen des Teichspiegels die Ständer und Flutentlüftungen rechtzeitig in einem solchen Maße zu ziehen, und die etwa vorhandenen Hindernisse von angelebten Gegenständen zu beseitigen, doch eine die Unterlieger gefährdende Überflutung der Teichbänke auf alle Fälle verhindert wird.

Bei Widderhandlungen wird gegen die Sümmigen das Strafverfahren eingeleitet werden.

Großenhain, am 25. Juli 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Ausgabe von Zucker an Minderbemittelte zu herabgesetzten Preisen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat nach Besitz des Ernährungs- und Bezirksausschusses beschlossen, der minderbemittelten Bevölkerung in der Stadt Radeberg sowie in den Landgemeinden des Bezirks für jedes auf den letzten Abschnitt der Zuckerkarte Reihe 9 erworbene Pfund Zucker den Betrag von 30 Pf. zu gewähren.

Verteiltes und Sächsisches.

Riesa, den 3. August 1918.

— Zur Lebensmittelversorgung. Die Mitteilung, daß in Berlin 7 Pfund Kartoffeln für die laufende Woche zur Verteilung gelangen, hat auch in Dresden Aufsehen und Erstaunen wachgerufen und zu zahlreichen Zuschriften an die Redaktion geführt. Um zu zeigen, wie groß die Ungerechtigkeit surzeit ist, teilen die "Dresden Nachrichten" einige der Zuschriften mit. Eine Lehrerin des genannten Blattes, die auf einige Tage zu einem dringendem Besuch zu einer Schwester nach Berlin reisen wollte und sich vorbehältlich nach den Ernährungsverhältnissen dort erkundigte, erhielt u. a. von dieser folgende wörtliche Auskunft: "Brot und Zucker braucht Du für einen lebend so kurz bezeichneten Bruch nicht mitzubringen. Ich habe genug davon für uns beide. Zu hungen wirkt Du hier auch nicht brauchen. Erledige Genüsse gibt es nicht, aber zum Satt werden reicht es hier doch noch. Ich bin genau genommen Vegetarierin, denn Fleisch esse ich nur einmal in der Woche. Bisher bin ich aber trocken der Knappheit der Brotration noch niemals bündig zu Bett gegangen, da der Magistrat uns Nudeln, Eben und Graupen austeilt, die sehr laktieren." Eine andere Dresdnerin schreibt: "Anfang Juni muhte ich eines Tages wegen nach Hannover. Im Gedanken dort nichts vorzufinden, batte ich mich ja gesäuselt. Meine verheiratete Schwester, die keine Kinder hat, bewirtschaftete mich mit gutem Kochen und Rahmen dazu. Ich war blass. Wie erzählten nun meine Angehörigen, sie bekommen täglich 1/2 Liter beste Milch zu 30 Pf. und nicht heimlich. Sie geben die Milchleute so herum, frei und unbehelligt. Dann gibt es vierwöchentlich in den Schulen eine große Tüte voll von Milchsuppe, dann ferner gibt es Bohnen, die doch so sättigen und nähren. Nudeln, überhaupt Leigwaren gibt es jetzt oft dort. Kartoffeln waren in Fülle da. Meine Angehörigen lobten ihren Bürgermeister sehr. Der tritt sehr energisch auf und lasse sich nichts vormachen. Auffällig kam ich im Zug mit dort ansässigen Berlinern zusammen, die ihre Verhältnisse auch gegen die wirtschaftigen herausdrückten. Der Wahrheit gemäß —. Schließlich teilte das Blatt noch die folgende Binschrift mit: "Mein Bruder schreibt: wie aus Breslau vor etwa acht

Zur minderbemittelten Bevölkerung sind im vorliegenden Falle lediglich die Personen zu rechnen, deren Einkommen nicht mehr als 2500 Pf. beträgt.

Jeder Haushaltswortstand mit einem Einkommen von weniger als 2500 Pf. kann soviel Pfund Zucker zu einem um 30 Pf. billigeren Preise gegen Abgabe des für die Zeit vom 12.—31. August 1918 laufenden Abschnitts der Zuckerkarte Reihe 9 beziehen, als er Zuckermarken zur Verfügung hat.

Die Entnahme hat bis spätestens den 20. laufenden Monats zu erfolgen. Nach diesem Tage kann von der Vergünstigung nicht mehr Gebrauch gemacht werden.

Wer sich an den minderbemittelten im vorliegenden Sinne rechnet, und Zucker zu dem herabgesetzten Preise bezogen will, hat sich vorher bei der Gemeindebehörde seines Wohnortes den ersten Abschnitt der Zuckerkarte Reihe 9 auf der Rückseite mit dem Gemeindesiegel abzustempeln zu lassen.

Die Zuckerverkaufsstellen wollen auf die so abgestempelten auf die Zeit vom 12. bis 31. August 1918 laufenden Abschüttungen der Zuckerkarte Reihe 9 den Zucker um 30 Pf. pro Pfund billiger verabfolgen, die abgestempelten Abschüttungen sammeln und der Gemeindebehörde vorlegen, die über die Anzahl der abgelieferten Abschüttungen eine Bescheinigung auszustellen hat.

Die Bescheinigungen haben die Geschäftsinhaber der Königlichen Amtshauptmannschaft bis spätestens den 25. dieses Monats einzutragen. Auf Grund derselben wird der Kreisunterschied von 30 Pf. für jeden abgestempelten Abschüttung erstattet werden.

Nach dem 26. August 1918 eingehende Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.

Großenhain, am 2. August 1918.

145 c III. Der Kommunalverband.

Butter betr.

Der Buchstabe B der Spezialkarte, gültig vom 5.—11. August 1918, darf nur mit einem Achtel Stückchen Butter beliefert werden. Besuchsscheine für Butter sowie Speisefettmarken für die Gastwirtschaften sind ebenfalls zur Hälfte zu beliefern.

Die Milchviehherrn dürfen in der obigen Wobe das Doppelte, also ein Viertel Stückchen Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Butterkammern abzuführen. Die letzten Säcke von Absatz 1 und 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 25. Juli 1918 werden dadurch hinfällig.

Widerhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Großenhain, am 1. August 1918.

630 f IV. Der Kommunalverband.

Herr Privatus Hermann Kühne ist heute auf weitere 3 Jahre als Bezirksoberleiter für den 5. Bezirk in Blaßt genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 1. August 1918. Chm.

Grieskartenausgabe
für schwangere Frauen und stillende Mütter Montag, den 5. August, nachm. 3—4 Uhr im Gemeindeamt.

Weida, am 3. August 1918.

Der Gemeindevorstand.

Milchkartenausgabe

Montag, den 5. August, vormittags 8—10 Uhr im Gemeindeamt.

Weida, am 3. August 1918.

Der Gemeindevorstand.

Düngerverpachtung.

Der Dünger von etwa 140 Pferden für die Zeit vom 1. 10. 18 bis 31. 12. 18 ist zu verteilen.

Entwige Gebote sind bis 7. 8. 18 im Zimmer 146 der Kaserne A abzugeben. Die Bedingungen können dasselbe eingefügt werden. Die Gebote haben sich auf die Düngemengen zu erstrecken, die von einem Pferde im Monat entstehen. Die Bieter bleiben bis 14. 8. 18 an ihre Gebote gebunden. Geltend der Bieter bis zu diesem Tage keine Befreiung verleiht zu, so sind die Gebote als erledigt zu betrachten.

Die Abteilung ist damit einverstanden, daß der Bieter Unterabnehmer annimmt.

II. Erprobungsbüro Feldartillerie-Regiment 32.

250 Gramm Gebäck erhöht worden, so daß die Wochenration an Gebäck 1500 Gramm beträgt. — Für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober sind — wie schon früher bekannt gegeben wurde — in der Fleischversorgung vier fleischlose Wochen festgesetzt worden. Der dadurch entstehende Ausfall an Fleisch wird durch Erbsalz entweder in Mehl oder Kartoffeln ausgeglichen werden, und zwar sollen in den Fleischställen mit einer festgesetzten Wochenration von:

200 g Fleisch:	250 g Mehl oder 1500 g Kartoffeln
150 g "	185 g "
100 g "	125 g "
	750 g "

zur Verteilung gelangen. Für die erste — vom 19.—25. August — laufende fleischlose Woche wird nach den erlaubten Anordnungen für das schlechte Fleisch ein Erbsalz in Kartoffeln gewählt werden. Ausgenommen von der Einhaltung der fleischlosen Wochen sind auf Grund einsätzlichen Bezeugungs-Kontrolle, insbesondere Zuckerkarte. Über die Fortgewährung der Fleischration an Kontrollen unterliegt der Erbsalz der Verteilung der Fleischlieferungen und über die Weiterverteilung des Kontrollenlagen an Fleisch in den fleischlosen Wochen sind entsprechende Anweisungen an die zuständigen Stellen ergangen.

* Das Verbote der Fressfutterung von Resselfesten wird nicht genügend beachtet. Es wird erneut auf die Strafbücher außerordentlich gemacht. Ressels werden Resseln mit dem Gras abgemäht. Die Besitzer werden erlaubt, die Fressfutterung aus dem Futter auszuladen zu lassen, damit sie der Futtergewinnung erhalten bleiben.

* Zur Lage der Elbenschiffahrt wird berichtet: Auf der Elbe erreichte der Braunkohlenverband aus Böhmen bei unveränderten Grundströmungen so ziemlich die bislangen Befahrten. Der Verkehr über die sächsischen Umladestädte ist wieder aufgenommen. Im Zahnkreis wird ab 27. Juli ein Kleinwasserzulauf von 30 Pf. für 100 Kilogramm erhoben. Auch für den Betrieb des 4. Armeekorps (Magdeburg) tritt am 1. August eine Verordnung über den Verband- und Lagerpflicht von Gras in Kraft. Am 1. Oktober werden die Lieferungsgewinne u. a. zwischen den Magdeburger Bahnhöfen und den öffentlichen Ladestellen erhöht. Im Hamburger Verwertungs-